

Zunächst scheint mir der I, 1 aufgestellte Plan keineswegs so wenig befolgt, wie Otto glaubt; und sodann, meine ich, widerspricht auch die Disposition von II, 1 nicht der von I, 1.

Im Kap. 1 des ersten Teils, das doch zweifellos zu den zuletzt entstandenen Stücken gehört, ist die Rede von dem Unfrieden insbesondere Italiens und von seiner geheimen Ursache, die kein Aristoteles noch erkannte oder erkennen konnte<sup>1</sup>, die erst Marsilius aufzudecken sich berufen fühlt: nicht die von Aristoteles im 5. Buche der Politik erörterten Gründe staatlicher Unruhen will er wiederholen<sup>2</sup>, sondern diese spezielle Ursache erörtern, und in drei Teilen will er diesen Vorsatz durchführen, die wohlgemerkt nur nach der Methode, nicht inhaltlich, unterschieden werden. Im ersten Teil wird er durch rein logische, philosophische Beweise die Grundlagen geben, im zweiten diese Beweisführung mit Zeugnissen aus der Heiligen Schrift und ihren Lehrern bekräftigen, und im 3. Teil endlich eine Reihe nützlicher Schlußfolgerungen zusammenstellen.<sup>3</sup> Wie ist das ausgeführt?

Die 1. Dictio enthält eine rein philosophische Staatslehre, im engen Anschluß an Aristoteles, eine Reihe logischer Untersuchungen und Definitionen der für das Ganze wesentlichen Begriffe *tranquillitas*, *intranquillitas*, *regnum*, *lex*, *legislator*, eine auffallend lange Erörterung des Wahl- und des Erbprinzips, mit einem bemerkenswerten Hinweis auf die *ecclesiastica oeconomia*, von der im 2. Teile die Rede sein soll<sup>4</sup>, denn hier erscheint die geistliche Gewalt nur als eine der Funktionen der menschlichen Gemeinschaft; und als Ergebnis und Zweck all dieser freilich sehr weit ausgespannenen, politischen Darlegungen wird in c. 17 der Satz

<sup>1</sup> I, 1 S. 3: *Hanc siquidem eiusque ortum et speciem nec Aristoteles aut philosophorum alter sui temporis uel prioris conspiciere potuit.* <sup>2</sup> ebd. S. 5: *earum que per Aristotelem assignate fuerunt, numerum atque naturam iterare foret abundans.*

<sup>3</sup> ebd. S. 6: *per tres dictiones; in prima quarum demonstrabo intenta viis certis, humano ingenio adiuuentis, . . in secunda uero que demonstrasse credidero confirmabo testimoniis ueritatis, in eternum fundatis, auctoritatibus quoque sanctorum illius interpretum . . hinc etiam falsitates determinationibus meis oppositas impugnabo . . In tertia siquidem conclusiones quasdam seu perutilia documenta, ciuibus tam principantibus quam subiectis obseruanda, inferam ex predeterminatis habentia certitudinem euidenter.*

<sup>4</sup> I, 16 S. 79: *Signum autem sufficere obedientiam que ad principatum et leges est, quod in ecclesiastica oeconomia (man beachte diesen Ausdruck!) de Romano papa uidemus . . Cuius quidem causam assignabimus primo 2<sup>e</sup> parte 1.*